



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Handwerksgeßell der alten Zeit. I.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Handwerksgefell der alten Zeit.

### I.

Vor einiger Zeit wurde in d. Bl. geschildert, unter welchen Ceremonien in der guten alten Zeit ein junger Handwerker in die Genossenschaft der Gesellen aufgenommen wurde. In den folgenden beiden Abschnitten soll im Anschluß hieran Weiteres über die Stellung, das Leben und die Bräuche der Gesellen in jener Zeit mitgetheilt werden, und zwar wollen wir gleich von vornherein darauf aufmerksam machen, daß viele Handwerke, z. B. die Bäcker, die Metzger, die Schuhmacher, die Schmiede und die Bader, bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein die Gehilfen der Meister nicht „Gesellen,“ sondern „Knechte“ nannten. Wie der Lehrling, so mußte auch der Knecht oder Gesell im Hause des Meisters Wohnung und Kost nehmen; denn er durfte, wenige Ausnahmen abgerechnet, „keinen eignen Rauch haben,“ d. h. nicht heirathen und einen Hausstand gründen, und es war der Sitte und dem Gesetze zuwider, daß er im Gasthose lebte. Dieser war nur für Fremde da und nicht, wie heutzutage, auch für Gäste aus dem betreffenden Orte; ja vielfach durften Schenken und Herbergen nicht einmal Speisen verabreichen, sondern dem Gaste nur kochen, was er mitgebracht, und das nöthige Getränk liefern. Dem Meister der alten Zeit war diese Einrichtung bequem und vortheilhaft, da in vielen Städten jeder Bürger sein eigenes Haus haben mußte, in den meisten auch ein solches hatte, da er somit nicht in Verlegenheit war, wie er seine Gesellen, deren er nicht über vier halten durfte, unterbringen sollte, und da eine theilweise Auslohnung durch Unterkunft und Naturalverpflegung nicht gegen sein Interesse verstieß. Auch dem Gesellen konnte dies im Allgemeinen erwünscht sein, da er, genöthigt, sich selbst zu versorgen, häufig in schwere Verlegenheit gerathen wäre. „Fester Geldlohn und die früheren bedeutenden Schwankungen in den Lebensmittelpreisen, die häufige Wiederkehr von Theuerungen,“ sagt Grenzboten II. 1877.

Stahl, dem wir hier und in einem Theil des Nachstehenden folgen\*), „dürfen nur zusammengestellt werden, um das sofort einleuchtend zu machen.“

Die Gesellen einiger Handwerke waren von der Verpflichtung, bei ihrem Meister zu wohnen, befreit, indem ihnen das Heirathen gestattet war. Dahin gehörten die Tuchknappen, die Zimmerleute, die Maurer und die Buchdrucker, später auch die Gerber. Der Grund hiervon liegt auf der Hand. Diese Berufsarten erforderten für den selbständigen Betrieb so viel Kapital, daß die Mehrzahl der Gesellen hier auf das Meisterwerden von vornherein verzichtete und sich mit dem Lohn für ihre persönliche Arbeit begnügte; es widersprach aber der öffentlichen Meinung und ebenso der Ansicht der Behörden, daß Jemand sein ganzes Leben unverheirathet und unselbständig bleiben sollte.

Geschah es, daß der Gesell eines andern Handwerks gegen Satzung und Herkommen sich eine Frau nahm, so konnte er niemals Meister werden, er wurde und blieb „Stückwerker,“ d. h. er arbeitete in seinem Hause für Bestellung eines Meisters und konnte daher nur stückweise bezahlt werden.

Das Zusammenhauften des Gesellen mit dem Meister hatte den Vorzug, daß jener nicht aus dem Familienleben heraus und in das Wirthshausstreiben hineingezogen wurde, und daß er mit seinem Arbeitgeber mehr verwoben blieb, der Gegensatz zwischen dem Herrn und dem Knecht nicht scharf hervortrat. Doch hatte das gezwungene Zusammensein Weider auch Schattenseiten. Die Sparsamkeit der Frau Meisterin und der gesunde Appetit des arbeitenden Gesellen waren in ihrem Urtheil über die Güte und Menge dessen, was auf den Tisch kam, so selten einig, daß sich in Nürnberg das Sprichwort ausbildete: „Gottlob, wieder einmal gegessen und nicht gezankt!“ Indes war in dem Bunde der unselbständigen Arbeiter, der „Gesellschaft“, ein starkes Gegengewicht gegen übertriebene Sparsamkeit der Meistersleute vorhanden. Die Gesellen hatten, so lange diese Organisation bestand, also bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hin, Macht genug, um ihre Wünsche im Punkte der Kost gegen die Meister eines Ortes durchzusetzen, und sie benutzten dieselbe bisweilen sogar in unbilliger Weise. Sie verlangten mitunter bei Theuerungen mehr, als dem Meister möglich war, und zogen, wenn ihnen nicht willfahrt wurde, aus der Stadt fort, sodaß die Meister keine Gehilfen mehr hatten, — ein Fall, der sich 1475 zu Nürnberg im Handwerke der Blechschmiede ereignete, und durch den dieses so herunterkam, daß aus ihm keiner mehr in den Rath gewählt werden konnte.

Die Hausordnung beim Meister war streng, entsprach aber nur den damaligen Polizeivorschriften. Der Gesell mußte zu bestimmter Stunde — an

\*) Das deutsche Handwerk (Gießen, 1874, Ricker'sche Buchhandlung) I. Bd., S. 276 ff.

den meisten Orten um neun, an einigen um zehn Uhr zu Hause sein, mochte er sich nun auf der Herberge oder sonstwo zu seinem Vergnügen aufhalten. Nachtschwärmen war verboten. Auf spätes Einschleichen ins Haus oder Wiederverlassen desselben vor Tagesanbruch war Strafe von Seiten des Handwerks gesetzt, welches auch sonst, z. B. bei üblem Verhalten des Gefellen innerhalb des Hauses, mit Strafen einschritt. In den Satzungen der Königsberger Kannegießer heißt es: „Welcher sich ungebührlich hielte in der Kammer, in der Bette oder sonst an unziemlichen Orten, derselbige soll sich mit denen vertragen, welche ihn von Säubern wegen ansprechen, und dazu dem Handwerk geben 5 Schilling.“ Ferner: „Welcher seinem Wirth oder Hausvater, bei dem er zehrt, Etwas zerbricht oder verwahrlost, der soll, wie das Namen hätte, dem Wirth das bezahlen und dem Handwerk geben 5 Schilling.“

In seiner Kleidung war der Gesell der alten Zeit durch Reichschlüsse beschränkt, denen sich noch besondere Bestimmungen des Handwerksbrauchs beigesellten. Diese verordneten: „Handwerker und ihre Knechte sollen kein Tuch zu Hosen und Kappen über drei Arten eines Gulden, zu Rock und Kamisol inländisch Tuch nicht über ein halb Gulden, kein Gold, Perlen, Sammet, Seide, Schamoloth, noch gestickelt Kleidung,“ „kein Marderpelz, sondern Fuchs-, Iltis-, Lämmerpelz tragen,“ desgleichen „keine Straußfedern.“ Nach Handwerksgebrauch aber durfte kein Gesell bei den Schneidern „keine Zehe über das andere oder dritte Haus ohne Rock, Mantel, ohne Kragen, mit unbedecktem Haupte, ohne Handschuhe gehen.“ Die Zimmerleute mußten mit Rock und Halstuch nach ihrem Arbeitsplatze kommen und von demselben zurückkehren. Ganz allgemein ist untersagt, barhäuptig und barfuß auf der Straße zu erscheinen. Der Mantel mußte anständig, nicht auf der Schulter getragen werden. Der Färbergesell durfte nur schwarze, nie weiße Strümpfe anhaben. Ging ein Gesell zur Herberge oder in die Kirche, so mußte er ein Stück seines Handwerkszeugs in der Hand haben, der Schmied einen Hammer, der Wöttcher Beil oder Schlägel, der Tischler das Winkelmaß, der Schornsteinfeger die Krake; der Bäcker hatte, wenn er sich nach der Mühle begab, ein weiße Schürze vorzubinden und, auch wenn er kein Mehl holen wollte, einen leinenen Sack über den Rücken zu hängen. Zu Mantel und Hut gehörte auch der Degen, und so wird auch dieser bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bei dem Handwerksgehilfen so wenig vermisst wie bei seinem Meister; denn jener war so gut wie dieser ein freier Mann. Nur sollte der Degen stumpf und nicht zu lang sein. Ganz verboten wurde das Tragen desselben von Reichswegen erst 1732 und in Oesterreich erst mehr als ein Menschenalter später.

Die meisten alten Handwerksordnungen ermahnten zu fleißigem Kirchenbesuch und frommem Leben und verboten bei Strafe alles Fluchen, Schwören

und Lästern, alle unzüchtigen und gottlosen Reime, Reden und Possen. Diese Verbote erstreckten sich zunächst auf die Versammlungen der Gesellenschaft in der Herberge, und nur in Betreff dessen, was in diesen von der Art vorfiel, stand dem Handwerk ursprünglich ein Strafrecht zu. Doch dehnten die Zünfte mit der Zeit dieses Recht bald weiter aus und zogen für solche Vergehen, auch wenn es in der Werkstatt, auf der Straße oder sonstwo begangen worden war, zur Verantwortung, um zu Gunsten der Kasse oder, wo die Strafe in der Bezahlung von Getränk bestand, zu Bußen verurtheilen zu können. Das unzüchtige Leben war besonders streng verpönt, jeder Umgang mit verdächtigen Weibern untersagt, wilde Ehe, sogar die Anticipation der Ehe bei der erklärten Braut, hier und da auch der Besuch der Frauenhäuser machten unehrllich. Namentlich wurde letzterer geahndet, wenn er an Sonn- oder Feiertagen stattgefunden hatte. 1403 wurde der Kürschnergefell Paul Reichstern in Nürnberg auf ein Jahr aus der Stadt verwiesen, weil er am Allerheiligenabend in eine solche Anstalt gegangen war. Mit dem Karten- und dem Würfelspiel nahm man es leichter, die Statuten geben gewöhnlich nur an, wie hoch ein Gesell oder Knecht spielen dürfe. Gänzliche Verbote kommen zwar in der Ordnung der Kupferschmiede von 1554 und in den Satzungen der Kürfer von 1680 vor, doch scheint es, daß sie sich nur auf das Spiel bei den „Geboten“, d. h. den Versammlungen der Gesellen, bezogen, wo es nach Schluß der Lade eine gewöhnliche Belustigung war. Nahmen doch die Gesellen mancher Handwerke den „Sünger“ dadurch in ihre Genossenschaft auf, daß sie — freilich unter allerlei Chikanen — mit ihm Karte spielten; es war eben das Zeichen, daß er ihnen fortan als Gleicher gelte.

Das zu starke Trinken war nicht bloß den Gesellen, sondern auch den Meistern durch Reichsschlüsse und Zunftstatuten untersagt, namentlich das „Zutrinken zum Halben und zum Vollen,“ es war aber nur zu sehr die allgemeine Regel, und die Verbote halfen wenig, obwohl sie durch einen Reichsschluß damit, daß die Böllerei „Gott erzürne und viel Laster, Uebel und Unrath erzeuge,“ und durch die Kupferschmiede-Ordnung von 1554 damit, daß sie „Mißwachs und Theuerung verursache,“ motivirt waren. Die Handwerke, welche die Strafe für diese Sünde zu verhängen hatten, definirten das Vollgetrunkensein gewöhnlich als den Zustand, wo der Betreffende mehr zu sich genommen, als sein Magen behalten könnte. Meist beschränkten sich indeß diese Verbote auf die Herberge und die Straße, das Haus blieb unerwähnt, und nur wenige Ordnungen verboten den Gesellen und zugleich den Meistern „das schändliche Branntwein- und Tabaktrinken“ vollständig.

Auch für eine ehrbare und anständige Haltung auf der Straße von Seiten der Gesellen war in den alten Handwerksatzungen gesorgt. Wie keiner

unvollständig gekleidet sich in der Deffentlichkeit blicken lassen sollte, so sollte auch keiner auf der Straße essen und trinken, singen oder pfeifen. Nur der Junge hatte hierzu das Recht, und, dessen ungebührliche Manieren abzuthun, wurde der Gesell bei der Aufnahme feierlich ermahnt. Desgleichen schärfte man ihm ein höfliches Benehmen, das sich in bestimmten Formen und Formeln bewegen mußte, ein. Ein Beispiel hierzu entnehmen wir Berlepsch\*), wo er von den alten Innungsgebräuchen der Bäcker spricht.

Zog ein Junggesell oder Jungknecht aus, um auf die Wanderschaft zu gehen, so begleiteten ihn die übrigen am Orte arbeitenden Knechte bis an den nächsten Ort, wo man noch einen Abschiedstrunk that. In der Regel geschah dies des Nachmittags, und zwar am Montag. In der vorher gegangenen „Brüderschaft“, d. h. der Gesellenversammlung, hatte der Altgesell gefragt: „Ist Einer oder der Andere wandermäßig und begehrt das Geleite zum Thore hinaus von mir und allen guten, ehrlichen Knechten, so soll's ihm widerfahren.“ Dem Bruder, der sich auf diese Frage meldete, wurde dann ein Gruß an das Handwerk der nächsten Stadt aufgetragen, der gemeiniglich lautete: „Grüße mir Meister und Gesellen, soweit das Handwerk redlich ist. Ist's aber nicht redlich, so nimm Geld und Geldeswerth und hilf's redlich machen. Ist's aber nicht redlich zu machen, so nimm Dein Bündel auf den Rücken, Deinen Degen an die Seite und laß Schelmen und Diebe sitzen.“

Wenn dann ein solcher Wanderbursch des Bäckergewerbes in eine Stadt gekommen war und sich auf die Herberge begab, mußte er sein Bündel oder Felleisen ordentlich aufgeschnallt auf beiden Schultern, die Handschuhe in der linken Hand, den Stock in der rechten tragen, und, in das Haus eingetreten, hatte er folgenden Gruß an den Herbergsvater und dessen Familie zu sprechen: „Guten Tag! Gott ehre das Reich, Gott ehre das Gelag, Gott ehre den Herrn Vater, die Frau Mutter, Brüder und Schwestern und alle frommen Bäckerknechte, wo sie alle versammelt sein, es sei gleich hier oder anderswo.“ Nachdem er in die Stube gekommen und an der Thür in gleicher Weise begrüßt hatte, sprach er die andern Brüder an: „Mit Gunst, Ihr Brüder, wo und welcher ist der Herr Vater?“ War ihm dieser gezeigt, so ging er auf ihn zu und sagte: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mich und meine Mitkonforten beherbergen; wir wollen uns verhalten, wie es frommen Bäckerknechten gebührt und wohl ansteht, es sei gleich hier oder anderswo.“ Hatte ihm nun der Herbergsvater zugewinkt, so sprach der Gesell ferner: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle uns

\*) Chronik der Gewerke, St. Gallen, Verlag von Scheitlin und Zollikofer, 6. Band, S. 120 ff.

vergönnen, unsere Bündel abzulegen.“ Darauf legte er sein Felleisen unter die Bank; denn auf den Tisch oder die Bank durfte er es ohne Erlaubniß nicht bringen. Der „Herr Vater“ aber trat herzu, holte das Bündel unter der Bank hervor und legte es auf dieselbe.

Wollte nun Einer sich nach Arbeit umsehen und mit einem Meister sprechen, so mußte er ein ihn legitimirendes Zeichen haben, welches in der Herbergstube an der Wand hing. Dieses Zeichen durfte er aber nicht ohne Weiteres herunternehmen, sondern er hatte den Herbergsvater mit einem bestimmten Spruche darum zu bitten, welcher lautete: „Mit Gunst, wir wollen den Herrn Vater angesprochen haben, er wolle uns vergönnen, das Zeichen herabzunehmen, wir wollen bei den Meistern um Arbeit zusprechen.“ Hatte der Gesell sich unter Vorzeigung dieses Erkennungszeichens in der Stadt nach Arbeit umgethan, so lieferte er es wieder ab und bedankte sich.

Wenn es Nacht werden wollte, mußte der, welcher zuletzt eingewandert war, den Herbergsvater um das „Bruderbett“ bitten. Wußte er die Zeit nicht, in welcher man nach Vorschrift oder Herkommen schlafen ging, so hatte er die andern Gesellen zu fragen: „Mit Gunst, Ihr Brüder, um wie viel Uhr wird hier um das Bruderbett gebeten?“ Hatte er es erfahren, so trat er um die ihm genannte Zeit vor den Herbergsvater und sagte: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mir und meinen Mitkonforten vergönnen, in dem frommen Bruderbett zu schlafen, wir wollen uns verhalten, wie es frommen Bäckerknechten gebühret und wohl anstehet, es sei gleich hier oder anderswo.“ Nachdem die Erlaubniß erteilt worden und die Gesellschaft sich zum Aufbruch erhoben, sprach er: „Mit Gunst, daß ich mag in der frommen Brüder Schlafkammer gehen. Mit Gunst, daß ich mich mag ausziehen, von oben bis unten und von unten bis oben. Mit Gunst, daß ich mag in der frommen Brüder Bett schlafen.“ Während des Winters durfte ein Bäckerknecht nicht vor acht, während des Sommers nicht vor neun Uhr ins Bett steigen. Ferner durfte er nichts Unreines an seinem Leibe haben und nicht länger als bis sechs Uhr Morgens liegen bleiben, auch die Kleider nicht nahe ans Bett legen.

Von Zeit zu Zeit wurde ein „Brudertisch,“ d. h. ein Gesellengericht mit Gelage, abgehalten. Beabsichtigte man dies, so mußte die Erlaubniß dazu vom Herbergsvater eingeholt werden, was mit folgender feststehender Formel geschah: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mir und meinen Mitkonforten vergönnen, einen saubern Brudertisch zu halten. Wir wollen uns verhalten, wie es frommen Bäckerknechten gebühret und wohl anstehet, es sei gleich hier oder anderswo.“ Hatte der Sprecher die Erlaubniß bekommen, so mußten alle in der Stube anwesenden Bäckergefelln hinaus-

gehen, die Thür zumachen, dann einer nach dem andern wieder eintreten, den Hut in der rechten, die Handschuhe in der linken Hand, den Handwerksgruß herfagen und dann mit den Worten: „Mit Gunst, daß ich mag an dem frommen Brudertisch sitzen“ hinter der Tafel Platz nehmen. Derjenige, welcher obenan sitzen und das Wort führen wollte, begann hierauf:

„Mit Gunst, Ihr frommen Brüder, jung und alt, Ihr werdet euch ziemlichmaßen zu erinnern wissen, daß wir den Herrn Vater angesprochen haben, einen frommen Brudertisch zu halten. Dieweil uns der Herr Vater einen solchen vergönnet und zugelassen hat, das Böse zu strafen, das Gute aber fortzupflanzen, also will ich die Umfrage thun: Mit Gunst zum ersten Mal, ist ein guter Bruder da, der wider mich oder einen Andern etwas zu klagen oder zu gedenken weiß, der trete vor den frommen Brudertisch, bringe sein Wort ordentlicherweise und mit Bescheidenheit vor, es soll ihm verholffen werden, wie mir oder einem andern Bruder ist geholffen worden.“

War nun einer der Knechte vorhanden, der eine Klage vorzubringen hatte, so erhob er sich und sagte: „Mit Gunst stehe ich auf,“ trat vor den Tisch und fuhr fort: „Mit Gunst, Ihr frommen Brüder, jung und alt, ich will Euch das zu erkennen geben, ob es dieses Handwerks Brauch und Gewohnheit ist, so Einer“ — und nun führte er seine Klage aus, ohne den Mißethäter namhaft zu machen. Darauf erwiderte der Wortführer an der Tafelrunde: „Mit Gunst, Du mußt diesen Bruder nennen, wer er ist.“ Alsdann sprach der Kläger, zu dem von ihm Gemeinten gewendet: „Mit Gunst, Bruder, Du bist es.“ Hierauf erhob sich der Angeklagte und trat mit dem unerläßlichen „Mit Gunst“ vor den Tisch, um entweder sein Vergehen zu bekennen oder es zu leugnen. Wurde er überführt oder war er von vornherein geständig, so mußten er und sein Ankläger abtreten und vor der Thür bleiben, bis sie wieder hereingerufen wurden. War der Fall drinnen genügend berathen und entschieden, so rief man zuerst den Beklagten wieder vor das Gericht. Derselbe hatte den Handwerksgruß zu sprechen und dann zu sagen: „Mit Gunst, haben sich die frommen Brüder berathen, mir zu Ruß und ohne Schaden, das wäre mir lieb zu erfahren.“ Dann holte man auch den Kläger wieder herein, und beiden Parteien wurde das Urtheil publizirt, welches eine kleine Geldstrafe aussprach, die sodann — je nach der Art und Sitte der Gegend — in Wein oder Bier vertrunken wurde. Auch beim Herumgehen des „Strafbieres“ waren eine Menge von Ceremonien zu beobachten, und, war es mit dem Trunk zu Ende, so erhob sich der Wortführer, gewöhnlich ein Altgesell, um die „Abdankung“ vorzunehmen. Dies geschah mit folgender herkömmlichen Formel:

„Mit Gunst, Ihr frommen Brüder, alt und jung, Ihr werdet euch gutermäßen zu erinnern wissen, daß wir heutiges Tages haben einen saubern

Brudertisch gehalten und frommer Brüder Strafbier getrunken. Weil nunmehr die Zeit verfloßen und frommer Brüder Strafbier genossen und nicht vergossen, so wollen wir auf dies Mal einen frischen und fröhlichen Feierabend machen. Wir wollen aber zuvor ehren Gott den Allmächtigen, darnach den Herrn Vater, die Frau Mutter, die Brüder und Schwestern, und es ehre ein guter Bruder den andern. Werden wir das thun, so werden wir alle wohl fahren im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wer will weiter trinken, der laß weiter klingen; mein Pfennig sein Gefell.“

Wenn Handwerksgefelln der Bäcker in Frankfurt arbeiten wollten, so mußten sie in den ersten vierzehn Tagen mit ihrem Meister auf dem Römer erscheinen und hier den Geselleneid schwören. Alle Vierteljahre ernannten sie zwei Büchsen- und zwei Rechenmeister, und von diesen gingen alle Quartale die ältesten ab und wurden durch Wahl von neuen ersetzt. Alle vier Wochen durften sie ein „Gebott“, d. h. eine Versammlung wie der „Brudertisch“, anstellen, dem geschworene Meister beiwohnen mußten. Auf der Stube, wo sie zusammenkamen, hatten sie zwei Laden, in welchen sie ihre Artikelbücher, ihre Geldbüchsen, ihre Trinkkannen und den Willkomm aufbewahrten. In manchen Städten war den Bäckergefelln nur gestattet, Quartalversammlungen abzuhalten und dabei „aufzulegen“, d. h. gewisse Beiträge zu Zwecken der Genossenschaft zu leisten. An anderen Orten dagegen durften sie ziemlich hohe Strafen verhängen, hatten also ihre Privatjustizpflege. Nach der Bäckergefellnordnung zu Raumburg z. B. wählten sie alle halben Jahre aus ihrer Mitte zwei Altknechte, von denen es heißt: „Und wenn sie die gekoren haben, so sollen und wollen alle Gefellen denselben, und sonderlich, wenn sie besandt würden, auch sonst, was Innung und Handwerk betrifft, gehorsam sein und sich in allen ziemlichen Dingen nach ihnen richten. Wer das aber nicht thäte und ungehorsam erfunden würde, soll das mit einem neuen Groschen gangbarer Münze verwandeln“ (büßen).

Die Aufgabe des Handwerksgefelln der alten Zeit war lediglich die Gewerbsarbeit im engeren Sinne. Zu anderen Leistungen, z. B. zum Einkauf von Material und zum Verkauf der Waare, war er weder verpflichtet noch befugt. Ausgenommen hiervon waren nur die Metzgergefelln, insofern sie für den Meister Vieh einkaufen durften; hinter der Fleischbank desselben zu stehen, war ihnen untersagt. Ferner war nur bei einigen wenigen Handwerken den Gefellen erlaubt, ein gewisses Maß Arbeit auf eigene Rechnung zu übernehmen oder für sich selbst in der Werkstatt des Meisters zu arbeiten; die meisten Zünfte verboten Beides.

Die Dauer der Arbeitszeit war, sofern es sich um die Dingung der Gefellen unmittelbar durch den Konsumenten handelte, was besonders häufig bei

Bauarbeitern, Tischlern und Schneidern vorkam, durch den Rath festgesetzt. Derjenige, welcher sich von einem Meister einen Gesellen miethete, hatte ihn zu beküpfen und zu lohnen, der Meister aber war verpflichtet, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob der Knecht seiner Schuldigkeit nachkomme, auch mußte er für das, was dieser verpfuschte, haften. Die Arbeitsdauer in den Werkstätten beruhte auf Zunftbeschuß und wurde ebenso streng festgehalten als die vorher bezeichnete, so daß kein Gesell eher zu arbeiten anfangen oder eher damit aufhören durfte, als festgesetzt war. Meist wurde um sechs Uhr Morgens angefangen und um sieben des Abends aufgehört. Doch fehlt es nicht an Ausnahmen. Die Schmiede in den wendischen Städten (bei Lübeck) mußten von drei Uhr früh bis sechs am Abend, die Gürtler in Köln durften nicht länger als bis zehn Uhr arbeiten. Am Sonnabend mußte meist früher, um drei oder vier, in Lössbau sogar schon um zwölf Uhr Mittags Feierabend gemacht werden, damit die Knechte und Jungen ins Bad gehen konnten. Für den Winter wurde nach den obigen Zeitbestimmungen Lichtarbeit nöthig, die aber bei den Webern für gewisse Arten der Weberei untersagt war. Soweit sie zulässig, wurde nach dem Kalender die Zeit angegeben, von welchem und bis zu welchem Tage der Knecht hierzu verbunden war. Gewöhnlich war die Periode von Burkhardi bis Fastnacht dazu festgesetzt, und daran knüpfte sich im sechzehnten Jahrhundert die Verpflichtung des Meisters, an dem Abend des Burkharditages und ebenso an dem der Fastnacht seinen Gesellen einen Schmaus, den „Lichtbraten“, zu geben. An den zweiten Lichtbraten schloß sich zu Nürnberg bei den Kupferschmieden eine eigene Ceremonie. Am 21. oder 22. März, der Frühlings-Tagundnachtgleiche, mit der hier die Lichtarbeit endigte, pflegten die Gesellen dieses Handwerks einen großen Leuchter mit brennenden Kerzen durch die Stadt zu tragen und schließlich in den Fluß zu werfen.

An Feiertagen, zu denen die gute alte Zeit außer den Sonntagen die drei Weihnachts-, die drei Oster- und die drei Pfingsttage, Karfreitag, Himmelfahrt, die Tage der zwölf Apostel und die der Jungfrau Maria geweihten, endlich das Fronleichnam- und bei den Lutheranern das Reformationsfest zählte, häufig auch noch an den Vorabenden derselben von drei oder vier Uhr an war jede Arbeit gesetzlich streng verboten. Nur die Schneider waren insofern hiervon ausgenommen, als sie arbeiten durften, wenn es ein Braut- oder ein Trauerkleid zu einem Leichenbegängniß fertig zu machen galt. An jene gesetzlichen Feiertage der Gesellen reihte sich aber noch eine Anzahl ungesetzlicher, die weder zu einem Ereigniß noch zu einer Persönlichkeit der heiligen Geschichte in Beziehung standen. Die Montage wurden allmählich so regelmäßig mit Nichtsthun verbracht als die Sonntage, so daß sich die Arbeitswoche auf fünf Tage verminderte. Wie sich diese Unsitte entwickelt hat, ist nicht recht zu erkennen. Auch ihr

Grenzboten II. 1877. 52

Name, der „Blaue Montag“ ist verschieden erklärt worden. Hausen gibt ihm folgenden ganz unwahrscheinlichen Ursprung: „In den Fasten wurden die deutschen Kirchen blau ausgeschmückt. Zu eben der Zeit fingen die Handwerker an, die Fasten über den Montag in allerlei Schwelgerei zuzubringen und führten das Sprichwort ein: Heute ist blauer Freßmontag. Die Erlaubniß behielten die Gesellen für den Montag bei.“ Aber die Gesellen haben niemals bloß in den Fasten am Montag nicht gearbeitet, und „blau“ genannt wird dieser Tag erst in der Wiener Maurerordnung von 1550; vorher hieß er der „lustige“, auch der „gute“ Montag, oder man sagte schlechtweg „Montag machen“. Eine andere Meinung geht dahin, daß die tonangebenden Handwerke, die Schneider und Schuster, vielfach am Sonntage gearbeitet und diesen Verlust an Freiheit durch den Montag eingebracht hätten. Aber es ist nicht wahr, daß die genannten beiden Handwerke tonangebend waren und für besonders vornehm galten, vielmehr waren die Kürschner und Gerber, hier und da auch die Bäcker und die Metzger angesehenere als sie, und andererseits war die Sonntagsarbeit auch bei den Schneidern und Schustern im Allgemeinen verpönt und, wie wir sahen, nur in seltenen Fällen gestattet. Etwas natürlicher wäre es, wenn man die Sitte, gerade am Montag müßig zu gehen, nach jener Wiener Urkunde damit erklärte, daß die Gesellen sich am Sonntag „überweinten“, mit andern Worten sich zu voll tranken, den Montag Katzenjammer hatten und infolge dessen an diesem Tage nichts von Schusterpfriem, Maurerkelle oder Bügeleisen und Nadel wissen wollten. Indes bedarf auch diese Erklärung noch der Ergänzung, und diese liegt zunächst darin, daß der Montag von Alters her derjenige Tag war, an welchem die Gesellen, die ihrem Meister gekündigt hatten, die Stadt zu verlassen pflegten, daß ihre Kameraden vom Handwerk sie dabei ein Stück zu begleiten verpflichtet waren, und daß ihnen hierzu von den Meistern Zeit gelassen werden mußte. Sodann aber hatten die Gesellen, nachdem sie sich zu Genossenschaften zusammengethan, ihre „Gebote“, bei denen sie die Angelegenheiten des Vereins besprachen, und bei denen jeder Genosse erscheinen mußte; diese „Gebote“, welche mit Zechgelagen endigten, durften sie an vielen Orten des Sonntags nicht halten, und so verlegte man sie auf den Montag.

Wie aber ist die Bezeichnung „blau“ zu verstehen? In England, wo die Sitte, am Montag zu feiern, auch herrscht, und wo der Dechant Boyd in Exeter vor einigen Jahren in einer Predigt die Ansicht äußerte, daß der jährliche Verlust für die in den Wollenfabriken, der Baumwollenindustrie, dem Maurer- und Ziegeldeckergewerbe beschäftigten Arbeiter sich auf mehr als sieben Millionen Pfd. Strl. belaufe, heißt der Montag „Idle Monday“, fauler, müßiggängerischer Montag.\*)

\*) Vgl. Smile's „Thrift“, S. 27.

Wir haben ferner mehrere Tage, die der Volksmund gefärbt hat, den „weißen“ Sonntag nach der Osterwoche, den „grünen“ Donnerstag u. a. Aber die betreffenden Adjektive bedeuten hier keine sinnlichen Farben, sondern moralische Eigenschaften. Der Weiße Sonntag ist der freudenreiche Sonntag, weil die Christenheit sich nach der Osterwoche der Befreiung von der Sünde durch den Kreuzestod des Erlösers und der Befreiung von der Todesfurcht durch dessen Auferstehung neu und besonders lebhaft bewußt war. Der Grüne Donnerstag ist in ähnlichem Sinne grün, weil grün heil, genesen, frisch, neu auflebend bedeutet; denn an diesem Tage fand\*) nach der während der Fastenzeit vollbrachten Buße die Lossprechung von Vergehungen und Kirchenstrafen und die Zulassung zum heiligen Abendmahl statt, — eine Erklärung, die dadurch bestätigt wird, daß der Grüne Donnerstag an einigen Orten der „gute“, an andern wie der erwähnte Sonntag auch der „weiße“ heißt. So hat denn auch das Beiwort „blau“ zuweilen einen geistigen Sinn, wo es (die Vorstellung kommt offenbar vom blauen, wechsel- und leblosen Himmel her) leer, inhaltslos, dann unnütz, vergeblich, träge bedeutet. Ältere Beispiele der Art lese man bei Grimm\*\*) nach. Neuere sind der Ausdruck: „Ins Blaue hinein reden“ und der Ausruf: „So blau!“ „Blau machen“ heißt also, sich dem Nichtsthun ergeben, und der „Blaue Montag“ bezeichnete den Tag, wo die Arbeit vergeblich rief, den arbeitslosen, nichtigen Tag, den Tag der Faulenzerei.

Schon in frühen Zeiten werden sich die Gesellen oder Knechte Feiertage eigentlich unerlaubter Art, wo sich irgend Gelegenheit dazu finden ließ, zu machen gewußt haben. Bereits im vierzehnten Jahrhundert finden sich, wie Stahl nachweist, in Lübeck, Frankfurt und Straßburg Spuren davon, und in Zunftstatuten aus dem fünfzehnten kommen schon Bestimmungen vor, die dem Gesellen alle acht oder alle vierzehn Tage einen halben Feiertag gewähren, und zwar wird als solcher von Einigen bereits der Montag genannt. Im sechzehnten ist es schon überall, so weit wir sehen können, Gebrauch, daß der Montag ganz oder theilweise freigegeben wird, und zwar hatten die Gesellen dies erzwungen. Lohnabzüge, welche die Handwerke dagegen androhten, ließen sich nicht durchführen, da der betreffende Gesell in solchem Falle sofort aus dem Dienste gegangen wäre. Gesellen aber, welche geneigt waren, am Montage zu arbeiten, durften dies nicht wagen, weil die Genossenschaft ihrer Kameraden es mit empfindlichen Strafen büßte. So wurde das Unwesen immer ärger, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Regierungen mit scharfen Verordnungen dagegen einschritten. Dieselben führten aber nicht eher zu Er-

\*) Vgl. Grimm's Wörterbuch, II. Bd. S. 1253.

\*\*) Vgl. Wörterbuch, II. Bd. S. 83.

folgen, als bis sich der Verbindung der Gesellen das Zusammenwirken sämtlicher deutschen Polizeibehörden entgegenstellte. Sofort nahm das Uebel jetzt eine mildere Gestalt an, und das Faulenzen beschränkte sich auf ein erträgliches Minimum. Es schrumpfte zu dem Maße zusammen, welches es in seinen Anfängen gehabt, es wurde wieder eine Unart Einzelner, nicht einer großen Körperschaft, und so konnte zuletzt auch die früher versuchte, aber meist ohne Wirkung gebliebene Maßregel zu seiner Beseitigung, daß der Meister dem „blau machenden“ Gesellen den Lohn kürzte, ohne Gefahr für jenen wieder durchgeführt werden.

Zu allen Zeiten war der Gesell auf festen Lohn gesetzt. Doch kamen auch Fälle vor, wo seine Bezahlung sich nicht nach seiner Arbeit, sondern nach dem größeren oder geringeren Absatz der hergestellten Waare richtete, oder, wo er als Theilhaber mit Kapital oder als Pächter auftrat. Wochenlohn war die Regel, Tagelohn die Ausnahme. In einigen Handwerken, z. B. bei den Büchsenmachern, bei den Frankfurter Tuchwebern und bei den Seilern zu Freiburg i. Br. war auch Stücklohn gebräuchlich.

Das Bestreben der Handwerke, alle Meister möglichst in gleicher Lage zu erhalten, so daß jeder sich und die Seinen ernähren könne, — ein Bestreben, das sich in den Bestimmungen derselben in Betreff des Ankaufs von Rohstoffen, in der Beschränkung der Zahl von Gesellen, die ein Meister halten durfte, und in den Vorschriften über die Vertheilung der zugewanderten Arbeitskräfte äußerte, tritt auch in der Feststellung der Löhne an den Tag, welche durch die Gesamtheit der Meister erfolgte, und zwar für alle Arten der Lohnung: Wochen-, Tage- und Stücklohn. Jeder Meister war daran gebunden, er durfte weder mehr noch weniger geben bei fester Strafe in Geld oder zeitweiliger Entziehung des Rechts zur Ausübung seines Handwerks. Auch der Knecht durfte nicht mehr fordern oder mit weniger zufrieden zu sein erklären, wenn er nicht mit Arbeitsentziehung oder Geldstrafe heimgesucht sein wollte.

Der Lohn mußte in Geld bezahlt werden, und zwar nach Ortswährung, nicht in fremder Münze oder gar in Waare. Mehrere Zunftordnungen zeigen, daß letzterer Weg von Arbeitgebern, die sich auf Kosten der Arbeitnehmer Gewinn zu verschaffen gedachten, schon im vierzehnten Jahrhundert betreten wurde. War noch eine besondere Gabe herkömmlich, so wurde sie von Seiten des Handwerks gesetzlich gefestigt, wie denn z. B. die Bäcker von acht Städten am Rhein 1352 beschloffen, es solle den Knechten bei einem Pfund Heller Strafe zum Lohne jährlich auch ein Rock gegeben werden. Dagegen war auch wieder Sorge getragen, daß die Meister nicht den Zweck der Statuten umgingen, indem sie zwar nur den festgesetzten Geldlohn zahlten, aber durch Verabreichung anderer Gaben den Gesellen an sich fesselten oder dies auf weiteren Umwegen

versuchten, wo sie scheinbar ganz außer dem Spiele blieben. „Der Schneidertag der 28 oberrheinischen Städte, der 1457 stattfand, bestand“, wie Stahl berichtet, „darauf, daß der alte herkömmliche Lohn von zwei Pfund Hellern halbjährlich festgehalten werde.“ Im Jahre 1483 dagegen beschloß man: „Wenn ein Meister einen Knecht hat, der ihm gefällt, soll er ihm doch nicht mehr Geld geben als nach Inhalt der Meisterordnung; auch keines Meisters Frau noch Jemand von ihretwegen soll dem Knecht kein Liebniß, nicht wenig oder viel, thun oder geben.“ Jeder Gesell sollte darin gleich gehalten werden, wogegen sich aber die Baseler Rathordnung — und zwar aus sehr vernünftigen Gründen — erklärte, da der Lohn von Rechtswegen der Leistungsfähigkeit entsprechen sollte. Die schlesischen Schneider begriffen dies auch, als sie 1362 auf ihrem Tag zu Schweidnitz beschloßen: „Welcher Knecht aufsitzet, der da näheth, für einen Gesellen, dem soll man geben zu einer Woche einen Groschen, und einem jungen Knecht (der noch nicht so rasch und gut arbeitete als jener) zu drei Wochen einen Groschen bei Straf ein Pfund Wachs.“

Wenn in der Regel die Meister unter sich den Lohn bestimmten, so findet sich doch auch sehr früh schon eine Einwirkung der Gesellen hierauf, die völlig den Strikes der Gegenwart entspricht. In einer 1351 von den Webern zu Speier beschlossenen Feststellung von Maß und Art des Gesellenlohnes ist deutlich ausgesprochen, daß die Gesellen den Meistern erklärt hatten, der Lohn sei zu gering, sie könnten dabei nicht bestehen, daß sie, als keine Erhöhung bewilligt wurde, gemeinschaftlich abgezogen waren, und daß die Meister sich darauf nothgedrungen mit ihnen vertragen und für sich und ihre Nachkommen „ewiglich“ mehr Lohn zu gewähren versprochen hatten, — der älteste urkundliche Beleg für korporatives Auftreten der Arbeitnehmer.

Das stete Bemühen der Meister, die Gleichheit unter sich zu erhalten und keinen von ihnen reicher oder ärmer als die andern werden zu lassen, spricht sich endlich in den Bestimmungen der Handwerksstatuten über „Vormiethe“ (Handgeld) und über Borgen an den Knecht oder Gesellen aus, auf welchen Wegen der feste Lohnsatz ebenfalls leicht zu umgehen war. In Lübeck enthalten die meisten Handwerksrollen das Verbot jeder Art von Vormiethe bei Strafe des Meisters. Ebenso untersagen dieselben gewöhnlich das Leihen von Geld an die Knechte oder beschränken es wenigstens auf geringe Beträge. Anderwärts liegt ein hiervon verschiedenes Motiv der Sache zu Grunde: Die Gesellen betrogen die Meister zuweilen um das ihnen vorgestreckte Geld, indem sie „durchbrannten.“ Beispiele hiervon befinden sich in einem Beschluß der Drahtzieher und Nadler der Städte Breslau und Liegnitz von 1396, in einer Sitzung der Schneider der sechs wendischen Städte von 1494 und in einem Statut der frankfurter Leinweber aus dem Jahre 1497, in welchem es heißt:

„Und als die Knechte der Barchentweber, Decktucher, Leintweberhandwerks zu Zeiten sich selbst zum Nachtheil mehr, als sie mit ihrer Arbeit verdienen mögen, verzehren und von dem Meister Geld ablehnen, ihm auch solch Geld mit ihrer Arbeit abzuverdienen in Treue und Glauben versprechen, aber entweder zuvor, und ehe sie dem Meister solches ihnen dargestrecktes Geld abverdient haben, aus der Arbeit gehen und ihr Werk demselben Meister zum Schaden ungearbeitet liegen lassen, sagen und ordnen wir, daß hinfüro kein Meister des obigen Handwerks einen Knecht, der genanntermaßen handelt, aufnehmen oder Arbeit geben soll, derselbe habe denn zuvor den Meister mit Geld oder Arbeit bezahlt.“ Diese Regel, nach welcher der Gesell von dem Meister nicht fortgehen durfte, bevor er das Geliehene abverdient hatte, resp. nach welcher kein anderer Meister den Entwichnen annehmen sollte, hat bis auf die neueste Zeit gegolten, und es haben deßhalb die Meister tüchtigen Gesellen gern geborgt, damit sie ihnen sicher wären. Aber freilich stand es jedem andern Meister frei, den seinem Kollegen verschuldeten brauchbaren Gesellen dadurch zu befreien und an sich zu ziehen, daß er für ihn Zahlung leistete.

Verschiedene Handwerkszakungen erklären sich gegen letzteres Verfahren, z. B. die Täschnerordnung von Breslau, die aber mit der betreffenden Stelle nur ein Beleg ist, daß die Meister das Borgen an die Gesellen nur benutzten, um diese fest an ihren Dienst zu knüpfen. Noch deutlicher beweist dies der Bundbrief des großen Handwerks der Gerber, wo es heißt: „Würde ein Meister seinem Gesellen Geld leihen, soll er ihm redlich abverdienen und nicht mit Geld abwenden und bezahlen, außer mit des Meisters Willen.“ Zum Schluß dieses Abschnitts sei noch einer Ordnung der Wollenweber zu Konstanz aus dem Jahre 1386 gedacht, welche dem Meister gestattet, seinen Knechten zu leihen, wie viel er will. Sie beweist, daß auch in dieser Gegend das Borgen an Gesellen Streit erregte und die Frage, ob es zulässig oder nicht, erörtert wurde. Nur ist dabei weiter zu bemerken, daß der Beschluß die Folge eines Uebereinkommens zwischen Meistern und Knechten war.

---

## Schule, Kunst und Wissenschaft in Ungarn.

Geraume Zeit hatte seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Entwicklung des geistigen Lebens in Ungarn gestockt. Mehr als ein Drittel des Landes war in den Händen der Türken gewesen, unter denen es halb zur Wüste ge-